



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XIV. Der Schweden Replic auf der Kayserlichen Erklärung.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Majus.Schwedische
Replie.

§. XIV.
Auf die obgemelte, von den Kayserlichen Gesandten an die Schweden gestellte Antwort, verfasseten diese die nachstehende Replie, N. I. welche am Ersten Püngst-Tag, nach dem Gottes-Dienst, am 12. Maji denen Kayserlichen Plenipotentiariis zugeschiedt wurde.

1649.
Majus.

N. I.

Præsent. d. 12. Maji. l. ver.
Anno 1649.

Schwedische Replie auf der Herren Kayserlichen Erklärung, betreffend die zu Nürnberg angestellte Tractaten.

Wie an Königlich Schwedischer Seiten bisher niemahln in Zweifel gezogen, daß die Herren Kayserlichen den Frieden-Schluß nicht pro fundamento setzen und halten würden: Also ist man allein darüber in billige Befremdung gerathen, daß derselben rechter Effect und Nachdruck, durch allerhand Interpretationes, Tergivrationes, Remissiones ad Petitorium, gewaltthätige Attentaten und dergleichen, durch verschiedene mündliche Remonstrationsen geschehen, dem angezogenen Articulo XVI. zuwieder, gehemmet und fast gar eludiret werden wollen, da doch sich dabei nebenst versichert wird, wann das ausgangene Kayserliche Friedens-Edict, bevorab der sogenannte arctior modus exequendi, mit dergleichen zum dfftern wiederholten angelegenem Cyffer, als das Anno 1629. promulgirte Edict, getrieben, die dazu im Frieden determinirte 2. Monathe gnugsam gewesen, und der bißherige 5. Monathliche Verzug wohl hinterblieben wäre.

Weil demnach der Frieden-Schluß die Fortsetzung der Execution Kayserlicher Majestät Direction allein zuordnet, so haben Ihre Königl. Majestät Direction allein zuordnet, so haben Ihre Königl. Majestät zu Schweden sich an dieselbe allein zu halten. Dannhero auch die Herren Kayserlichen nochmahln ersuchet werden, daß höchstnötige Executions-Werck vermöge des Ersten, in ART. III. und XVI. §. Restitutione &c. ex capite Amnistie & Gravaminum fundirt und übergebenen Aufsatzes allerdings zur Würcklichkeit zu befördern.

Was die von den Herren Kayserlichen sürgeworfene Königlich-Schwedische Cognition betrifft; so ist nicht ohne, daß Ihre Königl. Majestät zu Schweden neuer unentschiedener Gravaminum halber, sich keine Cognition anmassen, allein über die hiebevorige, den Evangelischen Ständen zugesagte, und durch Hinterhaltung der Justiz annoch bedrückende Beschwerden, haben Ihre Königl. Majestät zu Schweden bißhero, Gott Lob, geführte siegreiche Waffen, derselben nicht allein die Cognition, sondern auch deren Neben-Decision attribuiret, daher höchstgedachte Königl. Majestät billig wegen der decidirenden Gravaminum Execution zu vigiliren: Es wäre denn, daß Derselben injustitia belli, und die Schuld so vieler tapferen Helden unschuldiges Blutvergießens wollte beygelegt werden.

Der von den Herren Kayserlichen allegirte ART. V. §. 17. aber gehdret gang nicht hieher, zumahl derselbe nicht von gegenwärtiger Restitions-Materia, sondern von denen dubiis, welche post executam Pacem, ex causa Religionis publice vel privatim docendo, concionando, scribendo, &c. oder sonst entstehen möchten, klärl. handelt, und nur deren Erörterung auf die Kayserliche Comitia verweisen thut; Gestalt dann auch daselbst des Passaunschen Vertrages und alten Religions-Friedens, welche von obbesagter materia Restitutionis nichts disponiren können, gedacht wird, und sonst eine unpräsupponirende Contradiction zwischen

G

dem;

1649. demselben und des Friedens anderwärtiger klarer Disposition, bevorab, dem ART. Majus. III. §. *Quemadmodum, &c.* unruhlich statuirt werden müste.

1648.
Majus

2. 4. & 5.

So viel diese Puncten 2. 4. & 5. der Exauktion und Evacuation, bevorab der dazu vorgeschlagenen 3. Terminen halber, betrifft; lassen ersthochgedachte Seine Fürstliche Durchlaucht solches bey ihrer vorigen Erklärung bewenden, hoffen aber, daß die pro primo termino solutionis bewilligte Satisfaktions-Mittel, wie von den Herren Kayserlichen angezogen, in den Leg-Städten zu Sr. Fürstlichen Durchlaucht ohngehinderter Disposition, richtig und ohnfeilbaher eingeschaffet werden. Demnach auch zwischen beyden Theilen eine ausdrückliche Erklärung zu thun ist, wieviel ein jedweder in proprios usus zu behalten nöthig befindet, als wollen des Herret Generalissimi Fürstliche Durchl. jedoch praectis prius praestandis, für Ihre Königlichliche Majestät zu Schweden 10000. Mann fremder Nation zu Fuß, in 7. oder 8. Regimenten formiret, zu höchstnöthdürfftiger Besatzung so vieler Plätze behalten, die übrige Schwedische abführen, und die fremde gänzlich abhandeln; erwarten also eine gleichmäßige Bedeutung, wie viel des Herrn General-Lieuten. *Duca d'Amalfi Exc.* für die Königlich-Kayserliche Majestät zu behalten gemeint. Die Recusation der offerirten Officirer zu Geißel belangende, so erinnern sich die Herren Kayserlichen, was von selbigen bey der Pragerischen Handlung mehrmahls begehret worden, und halten es sowohl die Königlich-Swedischen als die Stände, vor billig. Es wird die von den Herren Kayserlichen hiernechst überschickte Beylage und Specification der evacuierenden Plätze, sehr disproportionirt befunden, auch kan den Ständen dadurch bey der Abführung allerhand Beschwerte und Streit zugefüget werden. Derohalben an Königlich-Swedischer Seiten nicht gezeiffelt wird, es werden die Herren Kayserlichen bey dem von den Königlich-Swedischen jüngst überschickten Aufsatze es verbleiben lassen, jedoch können noch die Pommerischen und Mecklenburgischen Plätze, welche nach der in dem Instrumento Pacis determinirten Zeit abzutreten, an behörigen Ort beygesetzt werden, und bleibet es auch wegen der Inventation bey dem erstbesagten Aufsatze.

Des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlaucht können Ihr nicht vorbeiben noch glaublichen beybringen lassen, daß der König in Spanien Franckenthal, und der Herzog von Lothringen, Homburg, Lands Stuhl und Hammerstein zu evacuiren einige Difficultäten haben werden, weil sothane Evacuation in dem Frieden, und zwar in ART. IV. §. *Deinde ut Inferior Palatinatus totus &c. ibi: Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque autoritate Caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui exinde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat &c.* enthalten und klärtlich disponiret ist, auch die Kayserliche Herren Plenipotentiarii, so wol bey dem Frieden-Schluss als Auswechselung der Ratificationen, auf der contcederirten Königlichlichen Herren Plenipotentiarien Befragung, daß an selbigen kein Mangel erscheinen würde, sich rotund & absolut erkläret und stipulata manu versprochen. Sollten aber die Herren Kayserlichen auf dieser öffentlichen und ohnlaugbaren Contravention des Friedens beharrlich verbleiben, so wollen des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchtigkeit an allen vorigen Offerten nicht verobligiret seyn und krafft dieses sich deren allen von dato an entfreyet haben, allermassen Sie dann so wohl durch dergleichen an Kayserlicher Seiten, in puncto Evacuationis vermerckende Difficultät, als sonst wegen des in puncto Restitutionis bisher vermerckten geringen Eyffers, veranlasset werden, an den künfftigen praestandis nicht wenig zu zweiffeln, und daher auf die Sicherheit desto mehr zu gedencen, auch mit Restitucion der Plätze in Böhmen, Mähren und Schlesien eslicher Maas zurück zu halten, und mit der Evacuation im Reich zufförderst den Anfang zu machen: derowegen die Herren Kayserlichen eine deutlichere und nicht auf die Impossibilität gerichtete Erklärung, in Schrifften von sich zu geben belieben wollen.

Die

1649.
Majus.

Der Fürstlichen Frau Wittib zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden betreffend, weiln dieselbe ein beständiges Glied der conföderirten Cronen allezeit gewesen, und bis zu völliger Abrihtung des Friedens amoch ist, so wird die Abdankung und Evacuacion, pari passu mit Ihrer Königlich Majestät zu Schweden, ihren Fortgang gewinnen, wie dann auch hierüber der ART. XVI. §. Restitutioe &c. & §. Loca ipsa in fine, sowohl von hochgedachter Ihrer Fürstlichen Gnaden als andern Conföderirten und Adhærenten den klaren Ausschlag giebt, und Sie nicht eher als die Cronen zur Evacuacion und Exautoracion verbindet: so lange aber des Herrn Bischoffes zu Osnabrück Fürstliche Gnaden sich zu Vollenziehung des Friedens nicht versiehet, verbleiben billig die Plätze in Königlich Majestät zu Schweden Händen.

1649.
Majus.

Der übrigen zwey Millionen halber, erinnern sich die Königlich-Schwedischen gar wohl, was davon in dem Frieden enthalten: immassen sie es auch in ihrem Aufsatz klärllich berichtet; allein wollen die Herren Kayserlichen ihnen gefallen lassen, aus denen angeführten Ursachen daselbst nachzusinnen, ob die Königlich Schwedischen von solcher anderwärts begehrten Asssecuration absehen können?

6.

Die in dem 6. Punct gesetzte Extension Amnistia generalis ist nicht allein auf die 3. benannte Persohnen, sondern auf alle bis nach völliger Abführung der Militia und Beruhigung Teutschlandes, angesehen und zu bedeuten; In Erwegung, daß an der beharrlichen Einquartierung weder Ihre Königlich Majestät noch Dero Soldatesque Ursach, derhalben billig aller actionum præsentis damni dari zu entheben seyn; zweiffeln also in diesem an der Herren Kayserlichen willfährigen Erklärung desto weniger.

§. XV.

Deliberation
der Reichs-
Stände über
die Schwedi-
sche Replie.

Solche Replie-Schrift hatten die Schweden gleichgestalt dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio zugesendet, welches darauf folgenden Tags, als am zweyten Pfingst-Fevertag die anwesenden Chur- und Fürstliche Gesandten, auf einen Garten ausser der Stadt Nürnberg, Nachmittags zusammen zu kommen, ersuchen lieffen; da sich dann Chur-Eölln, Chur-Bayern, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, Bamberg, Eichstädt, Coßnitz, Brandenburg-Eulmbach, Braunschweig-Lüneburg, Würtemberg und Mecklenburg versammelten. Die Chur-Maynischen führten in ihrer Proposition viele Ursachen an, weswegen die Zusammentretung der gesamten nochlebenden Stände, nicht ehender von ihm befördert worden sey, mit Vermeldung, daß zwischen den Generalitäten, die gegenwärtige Handlung, nun allbereits bis auf die Replie gekommen sey, welche dann öffentlich verlesen wurde.

Darauf traten die anwesende Gesandten zusammen, und beredeten sich die Churfürstlichen besonders, wie auch die Fürstlichen mit einander à parte, über den Punct, in was Form die Conferenzen gehalten werden sollten? Die Churfürstlichen zogen als eine besondere Präeminenz vor sich an, daß sie von Ihre Kayserlichen Majestät auf die gegenwärtige Diet wären invitiret worden; die Fürstlichen aber repräsentirten dagegen, daß jenen bey dieser Sache gar keine Prærogativ gebühre; die Noth treffe alle; und wären nach Proportion der Fürsten mehr, als der Churfürsten, indeme nur zwey Cranse mit Chur-Fürsten besetzt wären, dahero die übrige Anzahl stärker sey: Endlich, nach vielem Wort-Wechsel erklärten sich die Churfürstlichen, sie wollten die Fürstlichen neben sich admittiren, und neben ihnen zugleich alles handeln; nur wollten sie vorhero, per Deputationem Extraordinariam den Kayserlichen Gesandten davon Eröffnung

Insonderheit,
in was Form
die Conferen-
zen sollten
gehalten
werden.

§ 2

nung